



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG VON ARBEITSMITTELN

GFU-NR.: 1102-011

nach Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV



- Gefährdungsbeurteilung pro Arbeitsmittel
- Aufnahme der benötigten Daten ggf. vor Ort
- Gefährdungsbeurteilung in Druck- und Datenform

Preis: 640 Euro

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die damit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus die erforderlichen sowie geeigneten Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Für Aufzugsanlagen gilt dieser Grundsatz nur, wenn sie von einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV verwendet werden.



BEURTEILUNG

In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von:

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.



KRITERIEN

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmittel einschließlich ihrer ergonomischen, sowie alters- und altersngerechten Gestaltung,
2. sicherheitsrelevante Aspekte, einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. physischen und psychischen Belastung der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten können,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung, die bei Maßnahmen zu deren Beseitigung entstehen kann.